

GRUNDSTÜCKS- UND HAFENORDNUNG DES D J C

1. Allgemeines
2. Bootshalle, Bootslagerung, Werkstatt
3. Clubräume (Messe, Saal, Jugendhaus, Container)
4. Lagerräume, Zimmer und private Übernachtungsmöglichkeiten (p. Ü.),
Schränke
5. Parken
6. Ordnung und Sauberkeit
7. Bootsliegeplätze
8. Hafennutzung, Regattahaus
9. Slippen und Kranen

1. Allgemeines

1.1.

Das Gelände des D J C mit seinen Einrichtungen dient in erster Linie der Ausübung des Segelsports. Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen (nach Verfügbarkeit) nutzen.

1.2.

Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Nutzung der Einrichtungen des DJC geschehen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine Haftung des DJC ist ausgeschlossen. Haftungsausschluss besteht auch bei Diebstahl oder Schäden an Booten und anderen Gegenständen auf dem Gelände des DJC.

1.3.

Für alle Schäden, die ein Mitglied, sein Gast oder sein Boot, an Personen, Club- oder anderem Eigentum verursacht, ist das betreffende Mitglied haftpflichtig. Entstandene Schäden sind dem Geschädigten und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

1.4.

Der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung ist für alle Bootseigner Pflicht.

1.5.

Auftretende Mängel an Anlagen und Einrichtungen des Clubs sind dem Vorstand, dem Objekt- oder Hafewart sofort mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist die betreffende Anlage außer Betrieb zu setzen oder zu sperren.

1.6.

Mitglieder und Gäste sind verpflichtet mit Club- und Privateigentum pfleglich umzugehen.

1.7.

Die Zugänge vom Schwarzen Weg und die Tore der Slipanlage sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Der Terrassen- und Hafeneingang ist nach Beendigung des Sport- und Vereinsbetriebes, spätestens um 22.00 Uhr zu verschließen. Der letzte Grundstücksnutzer verschließt auch die Türen zum Saal, zum Vorraum der Messe, Toilettentüren, Werkstatt und Bootshalle.

1.8.

Radfahren ist auf dem Gelände untersagt.

1.9.

Hunde sind anzuleinen und gehören nicht in die Clubräume. Lästig werdende Tiere müssen auf Verlangen sofort entfernt werden.

1.10.

Übernachtungen von Gästen sind im Übernachtungsbuch einzutragen und bedürfen für mehrere Nächte der Zustimmung des Vorstandes.

1.11.

Das Rauchen ist in allen im Besitz des DJC befindlichen Gebäuden untersagt. Ab Waldbrandstufe 3 sind das Rauchen sowie das Grillen nur noch auf der Terrasse und im Uferbereich gestattet. Die jeweiligen Waldbrandstufen sind zu beachten.

1.12.

Bei der Verwendung von offenem Feuer (Grillen, Schweißen usw.) sind geeignete Löschmittel bereit zu halten.

1.13.

Ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand dürfen keine Baumaßnahmen, Farbveränderungen, und Umbauten an Kojen, Containern, Zimmern, Schuppen und anderer Gebäude auf unserem Grundstück und im Hafen durchgeführt werden. Hierzu gehört auch der Anschluss an andere als bereits installierte Medien. Von einer Genehmigung ausgenommen sind Renovierungen und Werterhaltungsarbeiten an p.Ü. wenn das äußere Erscheinungsbild nicht verändert wird. Medienanschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und müssen mit einer den technischen Regeln entsprechenden Messeinrichtung versehen sein, das gilt auch für Boote. Anpflanzungen auf dem Gelände des DJC und im Hafen sind mit dem Vorstand des DJC abzustimmen.

1.14.

Die Benutzung von Clubeigentum außerhalb des Geländes des DJC bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

1.15.

Fehlerhafte oder nicht zugelassene Elektrogeräte dürfen nicht benutzt werden.

Der Stromverbrauch ist auf das Mindeste zu beschränken. Elektrische Anlagen und Geräte sind nach Gebrauch sofort abzuschalten.

1.16.

Die Aufsicht über das Clubgelände obliegt allen Mitgliedern. Sie setzen sich aktiv für Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz ein.

1.17.

Alle allgemeinverbindlichen Gesetze, Vorschriften, Gebote, Richtlinien usw. behalten auch auf dem Clubgelände ihre Gültigkeit.

2. Bootshalle, Bootslagerung, Werkstatt

2.1.

Jeder Bootseigner hat seinen Lagerplatz sauber zu halten und ihn sauber zu verlassen.

Umweltschädliche Stoffe wie Farbreste, Abschleif usw. sind täglich zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

2.2.

Die Staubbelastung beim Trockenschleifen ist durch Absaugung möglichst gering zu halten.

Lackarbeiten sind unter den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig abzustimmen.

2.3.

Bei Schleifarbeiten, über unbefestigtem Boden, muss eine Staubschutzfolie, die mindestens 1 Meter über den Rumpf hinaus den Boden bedeckt untergelegt werden.

2.4.

Werden Boote aus zwingenden Gründen nicht zu den offiziellen Terminen ab- oder aufgeslippt, muss dies dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand weist dann einen entsprechenden Lagerplatz zu. Sollten durch verspätetes Slippen zusätzliche Kosten entstehen sind diese vom jeweiligen Eigner zu tragen.

2.5.

Jeder Bootseigner muss zum Aufslippen für die Bootslagerung geeignete Gestelle, Böcke, Pallhölzer oder Trailer bereitstellen. Bei Gestellen hat der jeweilige Eigner entsprechende Pallungen und Pratzen zur Verfügung zu stellen. Bei Neuanschaffung von Booten über 800 kg ist ein Gestell Pflicht. Es besteht trotz Eigentum kein Anrecht auf ein bestimmtes Gestell. Umbauten am Gestell dürfen nicht eigenmächtig erfolgen und sind mit der technischen Kommission abzustimmen! Um einen reibungslosen Transport der auf Böcken stehenden Boote mit dem Hubwagensystem zu gewährleisten, dürfen die Unterstell-Böcke folgende maximale Maße (Breite) nicht überschreiten: Bock vorne 1100 mm Bock hinten 1400 mm

2.6.

Die Teilnahme der Bootseigner am Auf- und Abslippen ist Pflicht. An den im Terminplan benannten allgemeinen Arbeitsdiensten haben alle Mitglieder teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand zu informieren. Auf Wunsch kann nach Absprache mit dem technischen Leiter eine andere Aufgabe zugeteilt werden.

2.7.

Private Motore und Kraftstoffe dürfen nicht in den im Besitz des DJC befindlichen Gebäuden und Containern gelagert werden.

2.8.

Persönliche Gegenstände auf dem Grundstück des DJC sind ordnungsgemäß mit dem Namen des Besitzers oder der Bootsnummer zu kennzeichnen. Hierzu gehören unter anderem: Pallhölzer, Keile, Böcke, Pallungen, Planen, Trailer sowie Masten und Spieren. Nicht gekennzeichnetes Privateigentum kann nicht zugeordnet werden und gilt als allgemein verwendbar!

2.9.

Die zur Winterlagerung notwendigen privaten Böcke, Pallungen usw. sind nach dem Abslippen einzulagern. Hierzu wird auf Anfrage beim Vorstand (Technik) ein entsprechender Lagerplatz zugewiesen. Eventuelle Schäden an Hafentflächen usw. sind vom Verursacher zu beseitigen.

2.10.

Nach dem Abslippen wird das Grundstück im Rahmen eines allgemeinen Arbeitsdienstes aufgeräumt.

3. Clubräume (Messe, Saal, Jugendhaus, Container)

3.1.

Eine private Nutzung von Saal und/oder Messe ist beim Vorstand zu beantragen und mit der Bewirtschaftung abzustimmen.

3.2.

Unstimmigkeiten bei der Bewirtschaftung der Messe sind der Kantinenkommission zur Kenntnis zu bringen. Die Kantinenkommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geeignete Lösungen.

4. Lagerräume, Zimmer, private Übernachtungsmöglichkeiten (p.Ü.), Schränke

4.1.

Jeder Nutzer eines Lagerraums, eines Zimmers oder einer p. Ü. ist zur Werterhaltung auf eigene Kosten verpflichtet. Die unmittelbare Umgebung von Lagerräumen, Zimmern und Häusern wird vom jeweiligen Nutzer gepflegt.

4.2.

P. Ü. sind in einem den allgemeinen Regelungen technischen Vorschriften entsprechenden Zustand zu halten.

4.3.

Private Vermietung von Lagerräumen, Zimmern und p. Ü. ist untersagt. Die zeitweilige Überlassung, mit Übernahme der laufenden Kosten, an andere Clubmitglieder ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

4.4.

Lagerräume und Zimmer werden bei Verfügbarkeit, nach Aushang und schriftlichem Antrag, durch den Vorstand vergeben. Die Vergabe kann durch den Vorstand bei Nichteinhaltung des Nutzungsvertrages widerrufen werden.

4.5.

Nutzer von Lagerräumen, Zimmern oder p. Ü. müssen einen Schlüssel am dafür vorgesehenen Platz deponieren, um im Havariefall die Zugänglichkeit zu gewähren.

4.6.

Jeder Haushalt darf nur eine p. Ü. erwerben.

4.7.

Die Nutzung von Schränken ist beim Vorstand (Technik) zu beantragen. Die Schränke sind mit dem Namen des Nutzers zu kennzeichnen.

5. Parken

5.1.

Auf dem Clubgelände darf nur mit Genehmigung des Vorstandes (Parkvignette) geparkt werden. Das Parken hat Platz sparend zu erfolgen. Beim Parken dürfen die Winde und andere technische Geräte des DJC nicht zugeparkt werden. Verlässt der Besitzer eines auf dem Gelände des DJC abgestellten Fahrzeuges das Grundstück hat dieser dafür zu sorgen, dass für den Notfall der Autoschlüssel hinterlegt wird. Ein Anrecht auf einen Parkplatz besteht nicht. Für Regattateilnehmer sind Sonderregelungen möglich.

5.2.

Der Vorstand kann das Parken auf dem Gelände des DJC einschränken.

5.3.

Wagenwäsche und Wagenreparaturen sind auf dem Clubgelände untersagt.

5.4.

Die Parkvignette hat im Bereich der Frontscheibe auf dem Armaturenbrett ausgelegt zu werden. Parkvignetten sind nicht übertragbar!

6. Ordnung und Sauberkeit

6.1.

Die Richtlinien über den Umgang mit Schadstoffen und das Mülltrennungsgebot sind einzuhalten.

6.2.

Für die Entsorgung von Sondermüll, Sperrmüll, Bauschutt und ähnlichem, hat der Verursacher unverzüglich, auf eigene Kosten zu sorgen.

6.3.

Auf unbefestigten, unbepflanzten Wegen bleiben die Kiefernadeln als Staub- und Schmutzschutz sowie als Dünger liegen.

6.4.

Die Pflege der Grünflächen ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitglieder, sie erfolgt nach dem entsprechenden Plan.

6.5.

Feuerlöscheinrichtungen müssen immer frei zugänglich sein. Die Geräte dürfen nicht zweckentfremdet werden.

6.6.

Das Reinigen der Boote darf nur auf der Kärcherfläche im Hafen erfolgen.

7. Bootsliegeplätze

7.1.

Die Nutzung der Liegeplätze erfolgt nach Vergabe durch den Hafewart.

7.2.

Wechsel oder Tausch von Liegeplätzen bedürfen der Zustimmung durch den Hafewart.

7.3.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Der Anspruch auf einen Liegeplatz ist nicht übertragbar. Bei Besitz- oder Eignerwechsel ist ein neuer schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

7.4.

Zu- und Abgänge von Booten, Surfbrettern usw. sind schriftlich beim Vorstand anzumelden. Um einen geeigneten Liegeplatz zu finden und um eine ordnungsgemäße Berechnung durchzuführen sind dem Vorstand alle notwendigen Abmessungen und Besonderheiten mitzuteilen. Eine rückwirkende Rückzahlung von bereits erhobenen Liegegebühren ist nicht möglich.

7.5.

Die Untervermietung von Liegeplätzen ist nicht statthaft.

7.6.

Gästen wird vom Hafewart ein Liegeplatz zugewiesen. Sie haben sich im Übernachtungsbuch einzutragen!

7.7.

Liegeplätze, die länger als 3 Tage nicht genutzt werden, sind dem Hafewart zu melden.

7.8.

Liegeplätze sind auf Weisung des Vorstandes für besondere Anlässe kurzfristig freizumachen.

8. Hafennutzung, Regattahaus

8.1.

Boote dürfen nur an Pfählen, den Ketten am Steg oder den Ringen an der Kaimauer befestigt werden.

8.2.

Anlegeenden müssen sich in einem belastungsfähigen Zustand befinden. Ihre Stärke muss auf das Bootsgewicht abgestimmt sein. Jedes Anlegeende muss mit einem wirksamen Ruckdämpfer versehen sein. Anlegeenden sind vom Eigner regelmäßig zu kontrollieren.

8.3.

Boote auf der Schräge sind gegen verrutschen zu sichern.

8.4.

Es dürfen keine Boots- oder Ausrüstungsteile über die durch Pfähle begrenzte Fläche hinausragen.

8.5.

Zur Seeseite sind mindestens 2 Fender und eine Sorgleine wirksam auszubringen. Nutzer der Kopfstege bringen ihre Fender nach Abstimmung untereinander aus.

8.6.

Es dürfen keine Enden über Stege geführt werden.

8.7.

Aufsteighilfen sind sicher zu befestigen. Sie dürfen das Begehen der Stege nicht behindern.

8.8.

Stege sind von allen Gegenständen freizuhalten. Vorübergehend abgelegte Utensilien dürfen das Begehen der Stege nicht behindern.

8.9.

Die Mastleiter dient nur zu Takelarbeiten. Der Bereich um die Mastleiter ist freizuhalten.

8.10.

Brauchwasser und der Inhalt von Bordtoiletten dürfen im Hafen nicht abgelassen werden. Bootstoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen nicht benutzt werden.

8.11.

Der Betrieb von Motoren ist im Hafengebiet auf das absolute Minimum zu beschränken.

8.13.

Das Befahren des Hafens unter Segeln ist verboten. Ausgenommen solche Boote, deren Konstruktion das Setzen und Bergen der Segel auf dem Wasser nicht zulässt.

8.14.

Wassergefährdende Stoffe (Farben, Verdünnung, Kraftstoffe, Öle usw.) dürfen nicht im Hafen, gelagert werden.

9. Slippen und Kranen

9.1.

Die Zugänge zu den Stegen, Slipanlagen und zur Jollenbahn sind freizuhalten.

9.2.

Die Slipanlage ist in der Segelsaison ständig freizuhalten, ein Slipwagen muss ständig einsatzbereit sein. Das gilt analog für Jollenwagen und Jollenbahn.

9.3.

Boote sind rechtzeitig, das heißt vor Beginn des Slippens abzutakeln und in einen slipfähigen Zustand zu versetzen. Es ist erwünscht, dass die Unterwasserschiffe vor dem Aufslippen gereinigt werden.

9.4.

Anlegeenden und Sorgleinen sind außerhalb der Segelsaison zu entfernen.

9.6.

Mit dem Kran dürfen nur Boote die nach Bauart und Gewicht geeignet sind bewegt werden.

9.7 Zum Kranen müssen die Tragegurte gegen Verrutschen gesichert sein.

10. Technische Geräte

10.1. Die Bedienung folgender technischer Geräte ist nur durch den vom Vorstand benannten Personenkreis gestattet:

- Kreissäge,
- Seilwinde;
- Bockkran,
- Manitou – Hubwagensystem

Nutzung Winde und Kran siehe Nutzungsanleitung!

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 30. April 2011 durch Beschluss der Mitglieder des DJC. Damit verlieren alle früheren entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.